

Satzung der DEGEMED

In der Mitgliederversammlung der DEGEMED am 6. März 2008 in Bad Saarow haben die Mitglieder der DEGEMED mit der erforderlichen satzungsändernden Mehrheit (§ 15 Absatz 3) die Satzung der DEGEMED in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2007 in der folgenden Fassung beschlossen:

Präambel

Die Medizinische Rehabilitation als integraler Bestandteil der Gesundheitssicherung in der Bundesrepublik Deutschland steht im Wettbewerb mit zahlreichen anderen Leistungserbringern, deren Interessen von etablierten und starken Verbänden wahrgenommen werden. Die beschränkten Finanzmittel der Sozialversicherungssysteme werden den Wettbewerb auf dem Gesundheitsmarkt weiter verschärfen.

Die Medizinische Rehabilitation verfügt bisher über keinen auf die speziellen Ziele, Aufgaben und Interessen der Qualitäts-Rehabilitation ausgerichteten Verband. Die wirksame Interessenwahrnehmung für die Qualitäts-Rehabilitation erfordert einen starken, schlagkräftigen Verband, in dem die Leistungserbringer der Qualitäts-Rehabilitation zusammen geschlossen sind, und der mit den übrigen Beteiligten der Rehabilitation eng zusammen arbeitet.

Der Verband – die Deutsche Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e.V. (DEGEMED) – will auf der Bundesebene für die Vertretung der Interessen der Medizinischen Rehabilitation und zur Stärkung der Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder eine neue Grundlage bieten. Der Verband strebt im Interesse der Qualitäts-Rehabilitation eine möglichst weitgehende Repräsentation aller Leistungserbringer an. Nur sie gewährleistet in einer pluralistischen Gesellschaft das erforderliche Gewicht, sich im politischen Willensbildungsprozess des demokratischen Staates Gehör und Geltung zu verschaffen.

Der Verband hat in seinen Gremien die notwendige fachlich-politische Kompetenz. Er verfügt über Führungspersönlichkeiten mit gesundheitspolitischen Visionen zur Weiterentwicklung der Medizinischen Rehabilitation.

Der Verband hat den Mut zu offenen verbandsinternen Diskussionen im Ringen um die besseren Lösungen. Er verfügt über die notwendige Konfliktbereitschaft und das Durchsetzungsvermögen gegenüber anderen Interessengruppen des Gesundheitswesens.

§ 1

Name, Prinzipien, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verband ist ein eingetragener Verein. Er trägt den Namen:
Deutsche Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e.V.
(DEGEMED).
- (2) Der Verband ist ein Zusammenschluss von Unternehmern und
Unternehmen, die Medizinische Rehabilitationseinrichtungen
betreiben. Er ist ein Berufsverband (§ 4), der die fachlichen
Anliegen der Medizinischen Rehabilitation wahrnimmt.
- (3) Der Verband ist politisch neutral und unabhängig.
- (4) Sitz und Gerichtsstand des Verbandes sind in Berlin. Das
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele des Verbandes

Den Auftrag der Präambel verfolgt der Verband gegenüber den ver-
schiedenen Beteiligten und für die unterschiedlichen Belange der
Medizinischen Rehabilitation mit folgenden Zielsetzungen:

1. Erhalt und Weiterentwicklung der eigenständigen, qualifizierten
Medizinischen Rehabilitation als integraler Bestandteil des
Systems der Gesundheitssicherung in der Bundesrepublik
Deutschland
2. Gleichwertigkeit von rehabilitativer und kurativer Medizin, Tren-
nung zwischen Rehabilitation und Kuren
3. Gewährleistung der Qualität der Medizinischen Rehabilitation,
Förderung der Qualitätssicherung durch Qualitätssicherungs-
systeme, verbunden mit einer Zertifizierung der Einrichtungen

4. Stärkung der Stellung der Qualitäts-Rehabilitation und der Leistungsfähigkeit der Mitgliedsunternehmen
5. Gleichberechtigung der Leistungserbringer in der Medizinischen Rehabilitation mit den übrigen Leistungserbringern der Gesundheitssicherung
6. Geltung des Partnerschaftsmodells zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern, in Konfliktfällen Entscheidung durch Schiedsstellen
7. Anwendung marktwirtschaftlicher Prinzipien im Gesundheitswesen mit offenem Wettbewerb unter den Leistungserbringern und der notwendigen Gestaltungsfreiheit für die Unternehmen
8. Leistungsgerechte, erfolgs- und qualitätsorientierte Vergütung der Leistungen der Medizinischen Rehabilitation
9. Gegenseitige Unterstützung der Mitglieder und ihrer Einrichtungen untereinander und durch den Verband
10. Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Patienten
11. Rechtsansprüche der Versicherten auf die medizinisch notwendigen Leistungen der Rehabilitation
12. Durchsetzen der Grundsätze „Rehabilitation vor Rente“ und „Rehabilitation vor Pflege“, Gewährleisten eines nahtlosen und zügigen Rehabilitationsverfahrens; neben den Anschluss-Heilmaßnahmen (AHB- und AR-Verfahren): Stärkung der allgemeinen Heilverfahren bei allen Leistungsträgern, insbesondere wegen deren Bedeutung für chronisch Kranke
13. Erhalt des historisch gewachsenen und bewährten gegliederten Systems der Rehabilitation mit der Integration von spezifischen Aufgaben der Rehabilitation in die Zuständigkeit und Verantwortung der einzelnen Sozialleistungsträger; eine angemessene und

bedarfsgerechte Finanzausstattung der Leistungsträger für die Aufgaben der Medizinischen Rehabilitation

14. Zugehörigkeit der Medizinischen Rehabilitation zu den Kernleistungen der Gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung sowie anderer Reha-Träger
15. Vereinfachung des Rechts der Rehabilitation, Ent-Bürokratisierung des Reha-Verfahrens
16. Stärkere Einschaltung der niedergelassenen Ärzte, insbesondere der Hausärzte, in die Vorbereitung, Auswahl und Einleitung medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen; Unterrichtung der niedergelassenen Ärzte über die durchgeführten Maßnahmen und ihre Einbeziehung in die nachgehende Betreuung
17. Förderung einer verbesserten rehabilitationsspezifischen Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ärzte und aller anderen Fachkräfte der Rehabilitation.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

Um seine Ziele (§ 2) zu verwirklichen, nimmt der Verband folgende Aufgaben wahr:

1. Wirksame Vertretung der Interessen der Medizinischen Rehabilitation gegenüber
 - a) der Politik und dem Gesetzgeber in Bund und Ländern
 - b) den Rehabilitationsträgern und ihren Verbänden
 - c) den übrigen Beteiligten in der Gesundheitssicherung
 - d) der Öffentlichkeit

2. Wirksame Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder, insbesondere durch
 - a) eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen
 - b) Schulung und Beratung in allen die Ziele des Verbandes betreffenden Angelegenheiten
3. Gewährleistung der Qualität der in den Mitglieds-Einrichtungen des Verbandes erbrachten Leistungen der Medizinischen Rehabilitation durch die Weiterentwicklung von Qualitätsgrundsätzen und die Teilnahme an Maßnahmen der internen und externen Qualitätssicherung
4. Kommunikation mit allen Beteiligten in der Gesundheitssicherung mit dem Ziel einer besseren und verstärkten Information über Bedeutung, Inhalt, Notwendigkeit und Nutzen der Medizinischen Rehabilitation, auch durch praktische Demonstrationen von Reha-Maßnahmen und -verfahren in den Einrichtungen der Mitglieder
5. Förderung der rehabilitationswissenschaftlichen Forschung, insbesondere zur Weiterentwicklung der Medizinischen Rehabilitation, zur Qualitätssicherung und zur leistungsgerechten Vergütung; Förderung von Innovationen und neuen Versorgungsformen.

§ 4

Berufsverband

- (1) Der Verband nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen und unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden, ideellen und wirtschaftlichen Interessen von Unternehmern und Unternehmen wahr, die medizinische Rehabilitationseinrichtungen betreiben.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die Mitglieder der Organe des Verbandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen oder deren Zusammenschlüsse werden, die Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation betreiben und in ihren Einrichtungen die Qualitäts-Grundsätze des Verbandes umsetzen. Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf alle stationären und ambulanten Einrichtungen, in denen Leistungen der medizinischen Qualitäts-Rehabilitation erbracht werden.
- (2) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, die bereit und in der Lage sind, die Ziele des Verbandes zu unterstützen oder sich in den Fachgremien des Verbandes aktiv zu betätigen. In der Mitgliederversammlung haben fördernde Mitglieder kein Stimmrecht.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines schriftlichen Antrages und der schriftlichen Annahme durch den Vorstand. Gegen die Ablehnung des Antrages kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Vorsitzenden der Mitgliederversammlung eingelegt werden; die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen oder bei Zusammenschlüssen im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 durch ihre Auflösung; außerdem durch Kündigung oder Ausschluss. Die Kündigung ist nur schriftlich mit sechsmonatiger Frist an den Vorstand zum Jahresende zulässig.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig,
 1. wenn ein Mitglied das Ansehen oder den Zweck des Vereins schädigt, gegen Beschlüsse eines Vereinsorgans verstößt und trotz schriftlicher Abmahnung sein Verhalten fortsetzt
 2. wenn der fällige Mitgliedsbeitrag oder Teilbeitrag (§ 3) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht binnen Monatsfrist gezahlt wird

3. wenn ein ordentliches Mitglied die Erfüllung der Aufnahmekriterien des Absatzes 1 für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht mehr gewährleistet.

- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung Einspruch beim Vorsitzenden der Mitgliederversammlung einlegen. Der Ausschluss wird mit Ablauf dieser Frist, im Falle des Einspruchs mit Zustellung der ablehnenden Entscheidung der Mitgliederversammlung, wirksam.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verband verbunden ist die unmittelbare Mitgliedschaft im Verband und die Übernahme aller Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.

- (2) Zu den Rechten des Mitgliedes gehört insbesondere die Inanspruchnahme aller Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten des Verbandes, das Recht, auf die Verbandszugehörigkeit im Briefkopf hinzuweisen und sich auf die Teilnahme an Maßnahmen des Verbandes zur Qualitätssicherung zu berufen.

- (3) Zu den Pflichten gehört neben der Beitragszahlung insbesondere die aktive Unterstützung des Verbandes und die Förderung seines Ansehens, die engagierte Mitarbeit in den Verbandsgremien und nicht zuletzt die Umsetzung der Qualitätsgrundsätze sowie die Durchführung der vom Verband mit den Verbänden der Leistungsträger vereinbarten Maßnahmen der Qualitätssicherung.

§ 7

Beiträge

- (1) Die Ausgaben des Verbandes werden vor allem über Beiträge der Mitglieder aufgebracht.
- (2) Die Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie richten sich bei stationären Einrichtungen nach der Bettenzahl, bei ambulanten Einrichtungen nach der Platzzahl. Beiträge sind für alle Betten und Plätze der Einrichtungen zu zahlen, auf die sich die Mitgliedschaft nach § 5 Absatz 1 erstreckt.
- (3) Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder kann in vier gleichen Raten gezahlt werden und ist mit Ablauf des ersten Monats des jeweiligen Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig, im übrigen mit Ablauf des ersten Monats des jeweiligen Kalenderjahres. Im Bedarfsfall ist der Vorstand berechtigt, ausstehende Beitragsraten vorzeitig anzufordern. Die Beiträge der fördernden Mitglieder sind mit Ablauf des ersten Monats des jeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Bei Beginn der Mitgliedschaft vor dem 01. Juli ist der volle, bei Beginn der Mitgliedschaft ab dem 01. Juli ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Die Beiträge der fördernden Mitglieder sowie von Zusammenschlüssen im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 werden im Rahmen der allgemeinen Beitragsregelung oder im Einzelfall von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In besonderen Fällen kann von der Beitragszahlung abgesehen werden.
- (5) Der Vorstand ist befugt, fällige Beiträge aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss- und Kontrollorgan des Verbandes; ihr gehören alle Verbandsmitglieder an. Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch den Inhaber, den Mitinhaber, ein Organmitglied oder einen Geschäftsführer des Mitgliedsunternehmens beziehungsweise eines Zusammenschlusses im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 vertreten. Sie können sich durch schriftliche Erklärung auch wechselseitig vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach der Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. Festlegung der Qualitätsgrundsätze des Verbandes
 2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied für den Rest der laufenden Amtszeit
 3. Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
 4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des kommenden Geschäftsjahres und über die Jahresrechnung des Vorjahres

5. Entlastung des Vorstandes
 6. Wahl der Rechnungsprüfer
 7. Satzungsänderungen
 8. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirates
 9. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 10. Entscheidung über Sitz und Errichtung einer Geschäftsstelle sowie die Berufung eines Geschäftsführers
 11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Je 1000 EURO des geschuldeten Mitgliedsbeitrages gewähren in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die näheren Einzelheiten der Stimmabgabe regelt die Mitgliederversammlung.
 - (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen kann sein Amt ohne Angabe von Gründen niederlegen oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden. Im übrigen gilt § 10 Absatz 3 entsprechend.
 - (5) Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, lädt zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Die Mitgliederversammlung wird von ihrem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter, nach Bedarf einberufen, mindestens aber einmal jährlich zur Jahresmitgliederversammlung.

- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Zahl der ordentlichen Mitglieder binnen einer Frist von längstens zwei Monaten einzuberufen.
- (7) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen ist unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich an jedes Mitglied zu richten.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenn mindestens eine Anzahl von Mitgliedern anwesend ist, die zusammen die Hälfte der Stimmen im Sinne des Absatzes 3 auf sich vereinigen.
- (9) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende der Mitgliederversammlung, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf der Mitglieder erschienen sind, die mindestens 25% der Stimmen im Sinne des Absatzes 3 auf sich vereinigen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung für den Fall der Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung kann bereits mit der ersten Einberufung verbunden werden.
- (10) Der wesentliche Inhalt der Beratungen und das Ergebnis der Abstimmungen sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung oder von dem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Kopien sind den Mitgliedern zu übersenden.

- (11) Beschlüsse können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung durch schriftliche, fernschriftliche oder telefonische Abstimmung gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit einer solchen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

§ 10

Vorstand

- (1) Die Führung der Geschäfte des Verbandes obliegt dem Vorstand. Der Vorstand hat alle Befugnisse, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Stellvertreter sowie bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Seine Amtszeit ist jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes beendet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtsdauer eines Mitglieds des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus seinem Mitgliedsunternehmen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann sein Amt ohne Angabe von Gründen niederlegen. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung uneingeschränkt weiterführen.
- (4) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten, bei dessen Verhinderung durch den ersten Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, dann durch den zweiten Stellvertreter. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der

Vorsitzende, der erste Stellvertreter und der zweite Stellvertreter, die jeweils allein vertreten.

- (5) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand tritt wenigstens viermal im Jahr zusammen, darüber hinaus so oft, wie die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert.
- (6) Bei Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Ergebnisniederschriften über die Vorstandssitzungen gilt § 9 Absatz 10 entsprechend. Beschlüsse können auch außerhalb einer Vorstandssitzung durch schriftliche, fernschriftliche oder telefonische Abstimmung gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit einer solchen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (7) Bei Bedarf kann der Vorstand Arbeitskreise und Kontrollausschüsse einsetzen.

§ 11

Beirat

- (1) Für den Verein soll ein Beirat bestellt werden. Es soll sich dabei um Persönlichkeiten handeln, die nach ihrem Beruf, ihren Erfahrungen oder ihrer Stellung in Wirtschaft, Wissenschaft oder im öffentlichen Leben für das Amt des Beirates besonders geeignet erscheinen. Die Bestellung erfolgt für vier Jahre, bei Mitgliedern von Bundes- oder Landesparlamenten für die Dauer ihrer Parlamentszugehörigkeit innerhalb der laufenden Legislaturperiode; eine Wiederbestellung ist zulässig. Mitglieder des Beirates können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden.

- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Mitgliederversammlung und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beratend zu unterstützen und die Ziele des Verbandes zu fördern.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt auf Vorschlag des Vorstandes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden; seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied des Beirates aus, soll bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer ein neues Beiratsmitglied gewählt werden.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand überträgt die Erledigung des laufenden Geschäftsbetriebes des Verbandes dem Geschäftsführer, wenn die Mitgliederversammlung die Einrichtung einer Geschäftsstelle und die Anstellung eines Geschäftsführers beschlossen hat.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers sind schriftlich festzulegen. Der Geschäftsführer hat das Recht, an allen Sitzungen der Organe und Gremien des Verbandes beratend teilzunehmen.

§ 13

Haushalt und Jahresrechnung

- (1) Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Folgejahr ist vom Vorstand bis zum 30. September des laufenden Jahres aufzustellen, die Jahresrechnung innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres.
- (2) Der Jahresabschluss ist nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung zu prüfen. Der Jahresrechnung ist das Zeugnis der Abschlussprüfer beizufügen.

§ 14

Wahlen/Abstimmungen/Geschäftsordnung

- (1) Wahlen und Abstimmungen werden geheim durchgeführt, es sei denn, das betreffende Gremium beschließt im Einzelfall oder für eine Sitzung ein abweichendes Verfahren. Falls ein Mitglied des Gremiums geheime Abstimmung verlangt, ist geheim abzustimmen.
- (2) Soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, genügt bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Mitgliederversammlung wird nach der Anzahl der Stimmen der Mitglieder (§ 9 Abs. 3) abgestimmt, in allen anderen Gremien des Verbandes nach Köpfen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen der Mitglieder des Verbandes.
- (4) Ergänzend zu den Regelungen der Satzung kann von der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung für den Verein beschlossen werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines mit Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Vereins gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss faßt, über die Verwendung des Vereinsvermögens.

.....
Norbert Glahn
Vorsitzender des Vorstandes